



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Amt für Justizvollzug und Recht

Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2022/09

**Unfallärztliche Versorgung von Gefangenen, Untergebrachten, im Jugendarrest
befindliche Verurteilte und Betroffene (Arrestierte)**

Bearbeitung: J13/3

Az.: 1031/11 und 4550E-009.12

**I. Gesetzliche Unfallversicherung der Gefangenen, Untergebrachten und Arrestierten
(Arbeitsunfälle)**

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind, Gefangene, Untergebrachte und Arrestierte gegen Arbeitsunfälle versichert.
2. Zuständig sind nach § 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII die Unfallkassen der Länder. Die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung werden in der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Unfallkasse Nord (UK Nord) als Träger wahrgenommen.
3. Aufgabe der Unfallversicherungsträger ist es, mit geeigneten Mitteln einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern. Sie haben darüber hinaus die Teilhabe ihrer Versicherten am Arbeitsleben sowie am Leben in der Gemeinschaft zu sichern. Deshalb haben die Unfallversicherungsträger alle Maßnahmen zu treffen, die eine möglichst frühzeitige Heilbehandlung und besondere unfallmedizinische Behandlung gewährleistet. Sie können zu diesem Zwecke die von den Ärzten und Krankenhäusern zu erfüllenden Voraussetzungen im Hinblick auf fachliche Befähigung, die sachliche und personelle Ausstattung und die zu übernehmenden Pflichten festlegen.
4. Für die Durchführung der Behandlung nach Arbeitsunfällen bestellen die Landesverbände der gewerblichen Genossenschaften Durchgangsärzte (D-Ärzte). D-Ärzte besitzen besondere Qualifikationen (Fachärzte für Chirurgie oder Orthopädie mit besonderen unfallmedizinischen Kenntnissen) und sind berechtigt, für die Arbeitnehmer der Mitglieder Behandlungen bei Arbeits- und Wegeunfällen vorzunehmen.

II. Verfahren

1. Gefangene, Untergebrachte und Arrestierte, die einen Arbeitsunfall erleiden, werden im Regelfall dem Anstaltsarzt vorgestellt, der die weiteren Entscheidungen trifft. Eine Vorstellung im ZKH oder einem öffentlichen Krankenhaus ist nur erforderlich, wenn Art und Schwere der Verletzung des Patienten hierzu Anlass geben.

2. Der Patient ist unverzüglich dem D-Arzt vorzustellen, wenn:
 - 2.1 die Unfallverletzung über den Tag des Unfalls hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt und/oder
 - 2.2 die notwendige ärztliche Behandlung voraussichtlich über eine Woche andauert und/oder
 - 2.3 Heil und Hilfsmittel zu verordnen sind und/oder
 - 2.4 es sich um eine Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen handelt.
3. Bei Augen-, Zahn- oder HNO-Verletzungen wird die D-Arzt-Vorstellung ersetzt durch eine Vorstellung bei einem entsprechenden Facharzt.
4. Der nächstgelegene D-Arzt in Anstaltsnähe kann über das Portal der UK Nord ermittelt werden.
5. Der D-Arzt entscheidet über den weiteren Therapieverlauf. Für eine allgemeine Heilbehandlung überweist er die Gefangene, Untergebrachten und Arrestierten in der Regel an den behandelnden Anstaltsarzt zurück.

III. Meldepflichten

1. Erfolgt keine Vorstellung bei einem D-Arzt oder Facharzt, erstellt der Anstaltsarzt spätestens am Werktag nach der Erstbehandlung eine Ärztliche Unfallmeldung. In allen übrigen Fällen erstellt diese Meldung der jeweils behandelnde Arzt.
2. Alle Arbeits- oder Wegunfälle von Gefangenen, Untergebrachten und Arrestierten werden mit einer Unfallanzeige gegenüber der UK Nord angezeigt. Die Unfallanzeige wird direkt von dem jeweiligen Arbeitsbetrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, erstellt und ist in Kopie dem Betriebsleiter sowie der Arbeitsabteilung mitzuteilen.
3. Alle Arbeits- und Wegeunfälle werden durch den Betriebsleiter bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeldet.

IV. Kostenträger

Bei Arbeitsunfällen ist die UK Nord Kostenträger, das heißt, es erfolgt keine Kostenübernahmeerklärung, wie sonst bei externen Facharztvorstellungen üblich. Der D-Arzt oder Facharzt (II, 3.) rechnet direkt mit der Unfallkasse ab. Dem Justizvollzug entstehen keine Kosten.

V. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt ab sofort in Kraft. Die Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2021/22 vom 11.11.2021 wird aufgehoben.

Gross

6.12.2022